Betriebswirtschaftliche Schriften

Heft 37

# Der Geltungsbereich der Investmentgesetzgebung

Von

Dr. Bernard gr. Broermann



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

### BERNARD GR. BROERMANN

Der Geltungsbereich der Investmentgesetzgebung

# Betriebswirtschaftliche Schriften

Heft 37

# Der Geltungsbereich der Investmentgesetzgebung

Von

Dr. Bernard gr. Broermann



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

### Vorwort

Es mag überraschen, daß eine juristische Dissertation in einer betriebswirtschaftlichen Schriftenreihe erscheint. Die Rechtfertigung liegt nicht nur darin, daß der Verfasser Diplom-Kaufmann ist, zudem über eigene praktische Erfahrung im Investmentgeschäft verfügt. Vor allem ist die Arbeit rechtstatsächlich und rechtspolitisch orientiert. Am stärksten gilt das für das vierte Kapitel über die Kapitalbeteiligungsgesellschaften, deren Struktur und Erscheinungsformen der Verfasser beschreibt, um dann zu prüfen, ob und inwieweit die gesetzliche Regelung des Wertpapierinvestments auf diese neue, im Vordringen begriffene Art der Kapitalanlage erstreckt werden kann und soll. Auch im zweiten Kapitel über die ausländischen Investmentfonds stehen die rechtspolitischen Überlegungen im Vordergrund: Der Verfasser kritisiert das Auslands-Investmentgesetz von 1969 als unzweckmäßig — vor allem deshalb, weil es die im Heimatland streng kontrollierten Auslandsfonds abschrecke, ohne uns vor den unkontrollierten Fonds hinreichend zu schützen. Gerade diese Ausführungen haben in diesen Tagen und Wochen der Krise um IOS eine besondere Aktualität gewonnen. So wird man sie mit doppeltem Interesse lesen.

Ich begrüße die Aufnahme dieser Arbeit in die "Betriebswirtschaftlichen Schriften" auch deshalb, weil ich eine engere Verbindung von Rechts- und Wirtschaftswissenschaft für nötig halte: Die meisten Juristen wissen viel zu wenig von wirtschaftlichen Fakten und den wirtschaftlichen Funktionen und Wirkungen der Rechtsregeln und Rechtsinstitute, während die Wirtschaftswissenschaftler zu wenig die rechtlichen Schranken und Bedingtheiten ökonomischen Handelns berücksichtigen, zu ausschließlich an der ökonomischen Nützlichkeit orientiert sind und zu wenig nach der Gerechtigkeit und rechtlichen Vertretbarkeit wirtschaftlicher Einrichtungen und Abläufe, zu wenig insbesondere nach der justitia distributiva fragen.

Hamburg, am 10. Mai 1970

Professor Dr. iur. Karl August Bettermann

## Inhaltsverzeichnis

9
11
13
18
20
22
24
26
27
27
29
30
32
32
32
33

	b) Die Vorwegbelastung der Vertriebsgebühren bei Sparplänen c) Die Vorschriften über Kreditaufnahme und Leerverkäufe	33 34
C.	Die Erstreckung der Investmentgesetzgebung auf die Berufsausübung und Berufswahl der Anlageberater	36
	Drittes Kapitel	
	Gesetzliche Regelung der Immobilienfonds	
A.	Geschäftsbereich der Immobilienfonds	39
B.	Rechtlicher Aufbau der Immobilienfonds	40
	I. Offene Immobilienfonds	40
	1. Die Miteigentumslösung	41
	2. Die Treuhandlösung	42
	II. Geschlossene Immobilienfonds	43
	1. Die Treuhandlösung	43
	2. Die KG-Lösung	45
C.	Die Erstreckung des KWG auf Immobilienfonds	46
D.	Die Erstreckung des KAGG auf offene Immobilienfonds	47
	I. Gründe für die Erstreckung des KAGG auf offene Immobilienfonds	47
	II. Die Anwendbarkeit der einzelnen Vorschriften des KAGG auf offene Immobilienfonds	50
	1. Verfassung der KAG	<b>5</b> 0
	2. Regelung der Rechtsform	51
	3. Erwerbsbeschränkungen und Risikostreuung	52
	4. Belastung des Fondsvermögens	53 53
	5. Rückgaberecht und Liquidität 6. Aufgaben der Depotbank	54
	7. Aufgaben des Sachverständigenausschusses	55
	8. Rechenschaftslegung über das Sondervermögen	55
	9. Bildung von Rücklagen und Rückstellungen für das Sondervermögen	56
	10. Die auf Immobilienfonds unmittelbar anwendbaren Regelungen des KAGG	56
E.	Die Erstreckung des KAGG auf geschlossene Immobilienfonds	57
	I. Rückgaberecht und Liquidität	58

Inhaltsverzeichnis	7
II. Erwerbsbeschränkungen und Risikostreuung	60
III. Regelung der Rechtsform	62
Viertes Kapitel	
Gesetzliche Regelung der Kapitalbeteiligungsgesellschaften	
A. Geschäftsbereich der Kapitalbeteiligungsgesellschaften	64
I. BONA-Kapitalbeteiligungs GmbH & CO	64
II. Beteiligungsgesellschaft für Industrie und Handel mbH & Co. KG	66
III. Deutsche Beteiligungsgesellschaft mbH	67
IV. Allgemeine Kapitalunion GmbH & Co. KG	68
B. Rechtlicher Aufbau der Kapitalbeteiligungsgesellschaften	69
I. Die aktienrechtliche Lösung	69
1. Darstellung	69
2. Kapitalbeschaffung	70
3. Besteuerung	71
II. Die Miteigentumslösung	71
1. Darstellung	71
a) Direkte Miteigentumslösung	71
b) Indirekte Miteigentumslösung	73
2. Kapitalbeschaffung	73
3. Besteuerung	75
III. Die Treuhandlösung	<b>7</b> 5
1. Aufbau der Treuhandlösung	75
a) Allgemeiner Aufbau der Treuhandlösung	75
b) Aufbau der Treuhandlösung nach dem ASU-Vorschlag	76
2. Kapitalbeschaffung	78
3. Besteuerung	79
IV. Die GmbH & Co. KG Lösung	79
1. Darstellung	79
2. Kapitalbeschaffung	79
3. Besteuerung	80
C. Die Erstreckung des KAGG auf KBG	81
I. Gründe für eine Erstreckung des KAGG auf KBG	81
II. Besonderheiten der KBG in der Rechtsform der AG und der GmbH & Co. KG	86

	1.	Besonderheiten der KBG in der Rechtsform der AG	86
	2.	Besonderheiten der KBG in der Rechtsform der GmbH & Co. KG	87
III		e Anwendbarkeit der einzelnen Vorschriften des KAGG auf	
	K	3G	86
	1.		88
	2.	Regelung der Rechtsform	88
	3.		89
	4.		91
		Aufgaben der Depotbank	92
		Aufgaben des Sachverständigenausschusses	93
	7.	Die auf KBG unmittelbar anwendbaren Regelungen des KAGG	93
		Fünftes Kapitel	
		Grenzen des Investmentgeschäfts	
A. Ge	ltur	gsbereich des KAGG für "Millionärsfonds"	95
I	. w	ertpapierfonds	95
	1.	Veranlagung zur Spekulationsgewinnsteuer	95
	2.	Begrenzung des Geltungsbereiches des KAGG für "Millionärsfonds"	96
	3.	Begrenzung des Geltungsbereiches des KAGG	96
II	. In	mobilienfonds	98
	1.	Veranlagung zur Spekulationsgewinnsteuer	98
	2.	$Spekulations gewinnsteuer\ bei\ the saurierenden\ Immobilien fonds$	98
		eidungskriterien für eine Erweiterung des Geltungsbereiches AGG	99
I		weiterung des Geltungsbereiches des KAGG auf alle Fonds- uppen	99
	1.	Neue Fondsgruppen und die Erforderlichkeit ihrer gesetzlichen Regelung	99
	2.	Typenzwang für alle Fondsgruppen	100
II		efinition der KAG im Falle eines erweiterten Geltungsbereiches s KAGG	100
	1.	Vermögensverwaltung für Rechnung der Anleger	100
	2.	Grundsatz der Risikomischung	101
	3.	Ausstellung von Urkunden	102
	4.	Schlußbemerkung	102
Litera	tur	verzeichnis	103

# Abkürzungsverzeichnis

= Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I

= Aktiengesellschaft(en)

AG

AktG

111104		S. 1089)
AO	=	Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161)
ASU	=	Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e.V., Bad Godesberg
AuslInvestmG	=	Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investment- anteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986)
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195)
BGBl.	=	Bundesgesetzblatt
BHG	=	Berlinhilfe-Gesetz vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 833)
BIH	=	Beteiligungsgesellschaft für Industrie und Handel mbH & Co. KG, Frankfurt/M.
BONA	=	BONA — Kapitalbeteiligungs GmbH & Co. KG, Nürnberg
BVerfGE	=	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DBG	=	Deutsche Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main
Entw.AuslInvestmG	=	Entwurf eines Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile, über die Besteuerung ihrer Erträge, sowie zur Änderung und Ergänzung
		des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, Deutscher Bundestag, Drucksache V/3494 vom 13. November 1968
EStG	=	scher Bundestag, Drucksache V/3494 vom 13. Novem-
EStG GG		scher Bundestag, Drucksache V/3494 vom 13. November 1968 Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 27. Fe-
	=	scher Bundestag, Drucksache V/3494 vom 13. November 1968 Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 27. Februar 1968 (BGBl. I S. 145) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GG	=	scher Bundestag, Drucksache V/3494 vom 13. November 1968 Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 27. Februar 1968 (BGBl. I S. 145) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)
GG GmbH	=	scher Bundestag, Drucksache V/3494 vom 13. November 1968 Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 27. Februar 1968 (BGBl. I S. 145) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränk-
GG GmbH GmbHG	= = =	scher Bundestag, Drucksache V/3494 vom 13. November 1968 Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 27. Februar 1968 (BGBl. I S. 145) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 (RGBl. S. 477)
GG GmbH GmbHG HGB	= = =	scher Bundestag, Drucksache V/3494 vom 13. November 1968 Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 27. Februar 1968 (BGBl. I S. 145) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 (RGBl. S. 477) Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219) Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGBl.

KAGG = Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 992)

Kapitalunion = Allgemeine Kapitalunion GmbH & Co. KG., Frank-

furt/M.

KBG = Kapitalbeteiligungsgesellschaft(en)

KStG = Körperschaftssteuergesetz in der Fassung vom 24.

Mai 1965 (BGBl. I S. 450)

KWG = Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961

(BGBl. I S. 881)

KO = Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (RGBl. S. 351)

NJW = Neue Juristische Wochenschrift
OHG = Offene Handelsgesellschaft

RGBl. = Reichsgesetzblatt

StAnpG = Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934

(RGBl. I S. 925)

ZfgK = Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen

ZfHR = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Kon-

kursrecht

ZPO = Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (RGBl.

S. 83)

## Problemstellung und Gang der Untersuchung

Der Bereich der durch Investmentgesetze geregelten Investmentgeschäfte ist durch ein Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile¹ und durch eine Novelle zum KAGG² erweitert worden. Bisher enthielt das KAGG nur Bestimmungen über solche Investmentunternehmen mit Sitz in der BRD, die das bei ihnen angelegte Geld in Wertpapieren anlegen; jetzt sind auch offene Immobilienfonds³ und die Tätigkeit ausländischer Investmentgesellschaften in der BRD⁴ in die gesetzliche Regelung der Investmentgeschäfte einbezogen worden. Das Ziel dieser Arbeit ist die Beantwortung der Frage: "Auf wen soll sich die Investmentgesetzgebung erstrecken⁵?"

Im ersten Kapitel soll der rechtliche Aufbau und der Geschäftsbereich der inländischen Wertpapierfonds dargestellt werden, insbesondere, da hierauf später wiederholt Bezug genommen wird. Diese Fonds waren bereits durch das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957<sup>6</sup> erfaßt.

Der Begriff Wertpapierfonds soll zur Unterscheidung gegenüber den Immobilienfonds und Beteiligungsfonds benutzt werden. Der Ausdruck Investmentfonds wird als der übergeordnete Begriff für die einzelnen Fondstypen angesehen.

In den folgenden drei Kapiteln wird dann nacheinander die Erstrekkung der Investmentgesetzgebung untersucht, und zwar in Bezug auf die Tätigkeiten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 992).

<sup>3</sup> Vgl. §§ 23 ff. KAGG.

<sup>4</sup> Vgl. § 1 Abs. 1 AuslInvestmG.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Von der Themastellung her steht hierbei die Frage im Vordergrund, ob sich die Investmentgesetzgebung auf andere als Wertpapierfonds erstrecken sollte — und nicht die Frage, wie eine solche Erstreckung im einzelnen auszusehen hat. Die Frage des "Wie", d. h. die Anwendbarkeit der einzelnen Vorschriften des KAGG auf weitere Fondstypen soll bei den Immobilienfonds und KBG ergänzend untersucht werden, insoweit bei diesen Fondstypen abweichende Regelungen erforderlich sind.

<sup>6</sup> Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (BGBl. I S. 378).

- 1. der ausländischen Investmentgesellschaften in der BRD,
- 2. der Immobilienfondsgesellschaften,
- 3. Der Kapitalbeteiligungsgesellschaften.

Im letzten Kapitel soll versucht werden, auf Grund der vorangegangenen, auf bestimmte Investmenttypen bezogenen Überlegungen die Grenzen des Investmentgeschäfts darzustellen, um für die Zukunft allgemeine Kriterien für die Beantwortung der Frage zu haben, auf wen sich die Investmentgesetzgebung erstrecken soll.

#### Erstes Kapitel

## Darstellung der Kapitalanlagegesellschaften

#### A. Geschäftsbereich der KAG

Nach § 1 Abs. 1 KAGG sind Kapitalanlagegesellschaften Unternehmen, deren Geschäftsbereich darauf gerichtet ist, bei ihnen eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Einleger in Wertpapieren anzulegen.

Solche Wertpapierfonds können als offene oder als geschlossene Fonds geführt werden.

Bei den offenen Investmentfonds ändert sich die Zahl der umlaufenden Anteile jeweils durch An- und Verkäufe. Der Anteilinhaber kann jederzeit seine Anteile zurückgeben, und zwar zu einem Preis, der dem Anteil am Inventarwert des Fonds entspricht. Hierdurch ist eine objektive Wertberechnung gesichert.

Demgegenüber können bei den geschlossenen Investmentfonds die Anleger ihre Anteile nicht an die Investment-Gesellschaft zurückgeben. Die Anteile von geschlossenen Investmentfonds können nur, wie Aktien, an der Börse oder im außerbörslichen Verkehr ge- oder verkauft werden. Der Preis ist dann nicht mehr objektiv nach dem Teilwert am Fondsvermögen, sondern durch Angebot und Nachfrage bestimmt<sup>1</sup>.

Wertpapierfonds mit Sitz in der BRD können gem. § 10 Abs. 2 KAGG nur in der Form von offenen Investmentfonds geführt werden.

Nach der Art der Anlage des Fondsvermögens unterscheidet man bei den Wertpapierfonds zwischen Aktienfonds, Rentenfonds und gemischten Fonds, die sowohl Aktien als auch Rentenwerte in ihrem Porteteuille haben<sup>z</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. *Brüggemann*: Internat. Investmentsparen, München 1968, S. 22 ff.; *Walter*: Machtzusammenballung und Vermögensbildung durch Investmentgesellschaften, dargestellt an der Entwicklung in Deutschland, der Schweiz und den USA, Neuwied a. Rh. und Berlin 1963, S. 110 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei dem weitaus größten Teil der Wertpapierfonds ist das Vermögen in Aktien investiert. Beispiele für Rentenfonds in der BRD sind die Fonds: Renditdeka, Inrenta, Unirenta und der Deutsche Rentenfonds.